

Synopse Gebührensatzung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Begründung
<p>Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2019 gültigen Fassung</p>	<p>Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung</p>	
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssatzung 	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssatzung 	

des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018

hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer,
- b) der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher,
- d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- e) der Campingplatzbetreiber,

f) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an

des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018

hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer,
- b) der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher,
- d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- e) der Campingplatzbetreiber,
- f) der Betreiber eines Bootsstegs,

g) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an

Betreiber von Bootsstegen werden nunmehr den Grundstückseigentümern als Anschluss- und Benutzungspflichtige gleichgestellt.

<p>den Verwalter gerichtet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.</p> <p>g) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.</p> <p>h) Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Nutzer nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.</p> <p>(2) Mit einer Erklärung des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.</p> <p>(4) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.</p>	<p>den Verwalter gerichtet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.</p> <p>h) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.</p> <p>i) Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.</p> <p>(2) Mit einer Erklärung des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid dem Inhaber eines Gewerbebetriebes bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch dem Mieter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat. Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.</p> <p>(4) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>§ 5 Sonderregelungen</p>	<p>§ 5 Sonderregelungen</p>	

<p>(1) Die RSAG AöR ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.</p> <p>(2) Sonderregelungen können auch mit Gewerbebetrieben und den Eigentümern von nicht dauernd bewohnten Grundstücken (vgl. § 9 Absatz 2 Abfallsatzung) vereinbart werden.</p>	<p>(1) Die RSAG AöR ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.</p> <p>(2) Sonderregelungen können mit den Eigentümern vereinbart werden, wenn in einem 1-Personen-Haushalt die besonders pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, einen eigenständigen Haushalt zu führen.</p>	<p>Sonderregelungen, die häufiger vorkommen (Wochenendhäuser, Auslandsaufenthalte und pflegebedürftige Personen) werden erwähnt. Alles andere sind Einzelfallentscheidungen.</p>																														
<p>§ 6 Gebührensatz</p> <p>(1) Grundpreis</p> <p>a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 118,11 €.</p> <p>b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 91,95 €.</p> <p>(2) Arbeitspreis</p> <p>Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:</p> <table border="1" data-bbox="190 1197 896 1388"> <thead> <tr> <th>1. für Restmüll</th> <th>2-wöchentliche</th> <th>4-wöchentliche</th> </tr> <tr> <th>bei der Nutzung eines</th> <th>Entleerung</th> <th>Entleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80-l-Behälters</td> <td>85,93 €</td> <td>42,96 €</td> </tr> <tr> <td>120-l-Behälters</td> <td>128,89 €</td> <td>64,45 €</td> </tr> <tr> <td>240-l-Behälters</td> <td>257,78 €</td> <td>128,89 €</td> </tr> </tbody> </table>	1. für Restmüll	2-wöchentliche	4-wöchentliche	bei der Nutzung eines	Entleerung	Entleerung	80-l-Behälters	85,93 €	42,96 €	120-l-Behälters	128,89 €	64,45 €	240-l-Behälters	257,78 €	128,89 €	<p>§ 6 Gebührensatz</p> <p>(1) Grundpreis</p> <p>a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 120,00 €.</p> <p>b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 93,84 €.</p> <p>(2) Arbeitspreis</p> <p>Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:</p> <table border="1" data-bbox="940 1197 1646 1388"> <thead> <tr> <th>1. für Restmüll</th> <th>2-wöchentliche</th> <th>4-wöchentliche</th> </tr> <tr> <th>bei der Nutzung eines</th> <th>Entleerung</th> <th>Entleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80-l-Behälters</td> <td>87,84 €</td> <td>43,92 €</td> </tr> <tr> <td>120-l-Behälters</td> <td>131,76 €</td> <td>65,88 €</td> </tr> <tr> <td>240-l-Behälters</td> <td>263,52 €</td> <td>131,76 €</td> </tr> </tbody> </table>	1. für Restmüll	2-wöchentliche	4-wöchentliche	bei der Nutzung eines	Entleerung	Entleerung	80-l-Behälters	87,84 €	43,92 €	120-l-Behälters	131,76 €	65,88 €	240-l-Behälters	263,52 €	131,76 €	
1. für Restmüll	2-wöchentliche	4-wöchentliche																														
bei der Nutzung eines	Entleerung	Entleerung																														
80-l-Behälters	85,93 €	42,96 €																														
120-l-Behälters	128,89 €	64,45 €																														
240-l-Behälters	257,78 €	128,89 €																														
1. für Restmüll	2-wöchentliche	4-wöchentliche																														
bei der Nutzung eines	Entleerung	Entleerung																														
80-l-Behälters	87,84 €	43,92 €																														
120-l-Behälters	131,76 €	65,88 €																														
240-l-Behälters	263,52 €	131,76 €																														

660-l-Containers	708,90 €	354,45 €	660-l-Containers	724,70 €	362,35 €	
770-l-Containers	827,06 €	413,52 €	770-l-Containers	845,48 €	422,74 €	
1.100-l-Containers	1.181,50 €	590,75 €	1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90 €	
Unterflurcontainers je Liter	1,074 €	0,537 €	Unterflurcontainers je Liter	1,098 €	0,549 €	
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,90 €		Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €		
2. für Bio- und Grünabfälle		2-wöchentliche	2. für Bio- und Grünabfälle		2-wöchentliche	
bei der Nutzung eines	Regelentleerung	Entleerung	bei der Nutzung eines	Regelentleerung	Entleerung	
120-l-Behälters	74,18 €	41,04 €	120-l-Behälters	74,64 €	41,29 €	
240-l-Behälters	148,36 €	82,07 €	240-l-Behälters	149,28 €	82,58 €	
660-l-Containers	407,99 €	225,70 €	660-l-Containers	410,52 €	227,10 €	
Unterflurcontainers je Liter		0,342 €	Unterflurcontainers je Liter		0,344 €	
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €		Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €		
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €		Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €		
Vorsortiergefäß, 10 Liter	6,00 €		Vorsortiergefäß, 10 Liter	6,00 €		
Vorsortiergefäß, 7,5 Liter	3,90 €		Vorsortiergefäß, 7,5 Liter	3,90 €		
3. für Papierabfälle		4-wöchentliche	3. für Papierabfälle		4-wöchentliche	
bei der Nutzung eines	Entleerung		bei der Nutzung eines	Entleerung		
240-l-Behälters	6,71 €		240-l-Behälters	7,08 €		
770-l-Containers	21,54 €		660-l-Containers	19,46 €		
1.100-l-Containers	30,78 €		770-l-Containers	22,70 €		
Unterflurcontainers je Liter	0,0280 €		1.100-l-Containers	32,43 €		
			Unterflurcontainers je Liter	0,0295 €		
4. für Wertstoffe		2-wöchentliche	4. für Wertstoffe		2-wöchentliche	
bei der Nutzung eines	Entleerung	4-wöchentliche	bei der Nutzung eines	Entleerung	4-wöchentliche	
240-l-Behälters		6,84 €	240-l-Behälters		6,84 €	
1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €	1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €	
Unterflurcontainers je Liter		0,0285 €				

Neues Angebot

Jahreskontingents Wertstoffsäcke (40 Stück)	6,84 €	Unterflurcontainers je Liter	0,0285 €
Wertstoffsäcke, 10er Pack	1,70 €	Jahreskontingents Wertstoffsäcke (40 Stück)	6,84 €
		Wertstoffsäcke, 10er Pack	1,70 €
(3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme	26,16 €.	(3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme	26,16 €.
(4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden. Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container:	14,58 € jährlich	(4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden. Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container:	14,58 € jährlich
Behälterneugestellung: 21,81 € pro Behälter und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von	8,85 €	Behälterneugestellung: 22,70 € pro Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von	8,96 €
(5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis		(5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis	

<p>enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.</p> <p>(6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Gefäßänderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,45 € erhoben.</p> <p>(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt 16,99 €.</p> <p>(9) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.</p>	<p>enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.</p> <p>(6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Gefäßänderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,72 € erhoben.</p> <p>(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr der Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) beträgt 17,25 €. Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr eines Unterflurcontainers beträgt 35,45. €.</p> <p>(9) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.</p>	<p>Separate Gebühr für die Leerung der Unterflurcontainer, da diese aufwändiger und kostenintensiver als die normale Leerung ist.</p>
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.</p>	

<p>(3) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.</p> <p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die nach § 2 Absatz 1a bis f Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der RSAG AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch für die in § 6 Absätze 3, 4, 7 und 8 genannten Gebühren.</p> <p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die nach § 2 Absatz 1a bis g Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der RSAG AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Anpassung</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	